

Der Bürgermeister der Gemeinde Ausleben

Amt: Bauverwaltung	Vorlagen-Nr. AUS/103/22-BV	Jahr 2022
Az:		
Datum: 24.03.2022		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs- tag	Öffentlichkeits- status	Abstimmungsergebnis angenommen abgelehnt geändert
Bauausschuss	11.04.2022	öffentlich	
Hauptausschuss	02.05.2022	öffentlich	
Gemeinderat Ausleben	20.06.2022	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?		X		
Gefertigt	Verbandsgemeinde- bürgermeister		Bürgermeister	
Kerstin Bergner	Fabian Stankewitz		Dietmar Schmidt	

Betreff:

1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstraße in Ausleben

Hier: Abwägungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ausleben fasst den Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstraße in Ausleben. Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Bürger wurden mit folgenden Ergebnis geprüft:

Teilweise berücksichtigt wird:	Stellungnahme des Landkreises Börde:		
Nr. 1: Anzeige Eigentümerwechsel	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Durchführungsvertrag	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Nr. 9: Aufnahme d. Auflagen, Hinweise	Ja:	Nein:	Enthaltung:

Der Abwägungskatalog (Stand: März 2022; Seite 1-4) wird Bestandteil des Abwägungsbeschlusses und der Satzung.

Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Den Entwurf der 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Altersgerechtes Wohnen" in der Schützenstraße wurde dem Landkreis Börde übergeben und zur Abgabe einer Stellungnahme gebeten, da nur der Landkreis von allen Beteiligten Einwände zur Urform hatte. Die 1. Änderung ist zur Urform baulicherseits anders aufgestellt, aber das Baufenster wird beibehalten. Im Außenbereich wird durch den Wegfall der 2. Ein-/Ausfahrt weniger Fläche versiegelt. Der Landkreis Börde gab seine Stellungnahme hierfür ab. Diese wurde erfasst und ausgewertet. Der Abwägungskatalog liegt als Anlage bei und wird Bestandteil des Beschlusses.

Der Landkreis ist über die Beschlussfassung zu seiner Stellungnahme zu unterrichten. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

Anlagen:

Abwägungskatalog (Stand: März 2022; Seite 1-4)